

Staat und Religionsgemeinschaften in pluralistischer Gesellschaft*

Hendrik Munsonius

I.

Staat und Religion als Problem

Das Verhältnis von Religion und öffentlicher Ordnung stellt eine beständige Herausforderung dar. Um die rechte Unterscheidung von kirchlicher und weltlicher Macht, worauf sie sich beziehen und welche Mittel ihnen zu Gebote stehen, um diese Unterscheidung ist seit dem Investiturstreit über Reformation, Konfessionelles Zeitalter und Aufklärung jahrhundertlang gerungen worden.

Was uns heute als „Staat“ begegnet, ist eine Frucht dieser Entwicklung. Seine Definition ist und bleibt umstritten. Darum muss es hier genügen, einige charakteristische Merkmale zu beschreiben. Auf eine Minimalformel gebracht zeichnet sich der Staat dadurch aus, dass durch ihn die Menschen, die in einem bestimmten Gebiet leben, in einen einheitlichen und verbindlichen Ordnungszusammenhang gebracht werden. Dieser Ordnungszusammenhang wird durch das Recht hergestellt, über dessen Geltung im Staat entschieden, dessen Durchsetzung durch den Staat gewährleistet wird. Im Staat finden „politische Prozesse und Rechtserzeugung institutionell zusammen.“¹ Mit dieser Staatsfunktion sind die Einheit der Staatsgewalt, seine Souveränität und das Gewaltmonopol als Voraussetzungen verbunden: Der durch den Staat gestiftete Ordnungszusammenhang muss kohärent sein, er muss letztlich durch den Staat verantwortet und von ihm durchgesetzt werden. Damit wird der Selbststand der politischen Ordnung gegenüber moralischen oder religiösen Forderungen bezüglich des Inhalts dieser Ordnung begründet. Der Staat löst sich von religiösen und weltanschaulichen Fundamenten, wird souverän und säkular.

Dem Staat kommt jedoch keine originäre Dignität zu. Er ist nicht um seiner selbst, sondern um der Menschen und ihres Zusammenlebens willen da. Im Grundgesetz findet dies seinen Ausdruck darin, dass in Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen als unantastbar aller staat-

* Vortrag auf der Jahrestagung des Hans-von-Soden-Instituts, Marburg, 7.11.2015. Vgl. *Hendrik Munsonius*, Quo vadis „Staatskirchenrecht“? Aktuelle Fragen an das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, DÖV 2013, S. 93–103; *ders.*, Religion – Öffentlichkeit – Recht, ÖR 62 (2013), S. 320–330; *ders.*, Kirche und Staat: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, DtPfrBl 2014, S. 252–257; *ders.*, Kirche und Politik in pluralistischer Gesellschaft, ZEE 59 (2015), S. 168–178, jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹ *Christoph Möllers* Art. Staat, in: EvStL, Neuausgabe 2006, Sp. 2273 (2273).

lichen Ordnung vorgegeben wird. *Christoph Goos* hat herausgearbeitet, dass bei der Auslegung von Art. 1 GG zwischen der inneren und der äußeren Freiheit zu unterscheiden ist.² An diese Unterscheidung kann übrigens die evangelische Kirche ihrerseits mit der Zwei-Regimenten-Lehre anknüpfen. Unantastbar ist die innere Freiheit des Menschen, rechtlich zu ordnen ist seine äußere Freiheit. Die innere Freiheit umfasst als geistige Freiheit das Erleben, Empfinden und Erleiden sowie die Freiheit des Selbst. Diese Freiheit darf nicht durch körperlichen oder seelischen Überzeugungszwang, Indoktrination, Traumatisierung oder Verfälschung des Persönlichkeitsbildes angetastet werden, sie ist zu achten und zu schützen. Das setzt notwendigerweise einen Bestand an Rechten äußerer Freiheit voraus.

Durch die Verfassung wird darum nicht nur die organisationsrechtliche Grundlage staatlichen Wirkens geschaffen, sondern ebenso und vorrangig dieses Wirken durch die Garantie von Grund- und Menschenrechten limitiert. Der Staat ist der Freiheit der Menschen verpflichtet. Darum ist er zwar souverän, aber nicht totalitär. Er überlässt die Gestaltung der Lebensverhältnisse in hohem Maß der individuellen und gesellschaftlichen Gestaltungsmacht. Dies ist das Prinzip der Subsidiarität, für das sich Wurzeln nicht nur in der katholischen Soziallehre sondern auch in der reformierten Tradition ausmachen lassen. Es ist zwar nicht generell der Verfassung als ein Metaprinzip vorgegeben, findet aber in vielfältigen Einzelregelungen, insbesondere im Sozialrecht, seinen Ausdruck. Subsidiarität meint, „dass eine Aufgabe vom Einzelnen oder von der niedrigst möglichen Gemeinschaft verwirklicht werden soll, bevor eine höhere Ebene helfend („subsidiär“) eingreift.“³ Damit sind zugleich intermediäre Gesellschaftsformen begründet, die die Menschen aus ihrer Vereinzelung holen, ohne sie einer einzigen und dann übermächtigen Sozialeinheit auszusetzen. Als solche intermediäre Organisationen kommen auch die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Betracht.

Denn der freiheitlich säkulare Staat hat sich zwar (weitgehend) von der Religion emanzipiert, doch stellt diese nach wie vor einen Faktor dar, den es zu berücksichtigen gilt. Sie hat für die Individuen, die religiösen Gemeinschaften und die Gesellschaft prägende Bedeutung.

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde schließt die Achtung jedes Menschen als eigenständige Person ein. Damit wird auch die Vorstellung geschützt, die sich jeder Mensch von sich selbst und seiner Stellung in der Welt macht. Diese Vorstellung ist besonders dadurch be-

² *Christoph Goos*, *Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs*, 2011, S. 139ff. 159ff.

³ *Christian Waldhoff*, Art. Subsidiarität, in: *Heinig / Munsonius (Hg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht*, 2012, S. 261–265 (262). Genauer besehen müsste man jedoch bei Kompetenzkonflikten zwischen verschiedenen Ebenen nicht stets die kleinere Form bevorzugen, sondern diejenige, die am meisten dem Individuum dient.

stimmt, in welcher Weise jemand religiös ist. Religion wirkt sich weitreichend auf die Selbst- und Weltwahrnehmung und damit auch auf den individuellen Lebensvollzug aus (individuelle Relevanz). Sie verdient deshalb um der Würde des Menschen willen besonderen Schutz.

(2) Religion manifestiert sich zu erheblichen Teilen in kommunikativen und damit kollektiven Vollzügen. In erster Linie ist hier an rituelle, kultische Praxis zu denken. Religiöse Gemeinschaft erschöpft sich aber zumeist nicht darin, sondern wird, motiviert durch die miteinander geteilte Weltansicht, angereichert durch Formen der Geselligkeit sowie der Lebensbegleitung und -bewältigung. Der Mensch als zugleich religiöses und soziales Wesen bildet Formen religiös bestimmter Sozialität aus (soziale Relevanz erster Ordnung). Da religiöse Menschen mit der für ihren individuellen Lebensvollzug wesentlichen Religion nicht in die Vereinzelung genötigt werden sollen, verdient auch die kollektive Religionspraxis um der Würde des Menschen willen besonderen Schutz.

(3) Die religiöse (oder religiös bestimmte) Praxis der Individuen und Gemeinschaften wirkt sich auf die Gesellschaft aus, der sie angehören, und entfaltet so eine öffentliche Dimension (soziale Relevanz zweiter Ordnung). Diese kann ganz unterschiedliche Gestalt annehmen. Zum einen kann sie darin bestehen, dass aus religiöser Motivation heraus Einfluss auf die Gesellschaft genommen wird, sei es, weil die Religion zur Verantwortung für das Gemeinwesen treibt, sei es, weil die gesellschaftlichen Zustände den Vorgaben der Religion angepasst werden sollen. Zum anderen kann die öffentliche Dimension der Religion darin bestehen, dass sich Menschen aus religiösen Motiven heraus gesellschaftlichen Vollzügen entziehen und Formen einer Parallelgesellschaft ausbilden. In jedem Fall eignet der Religion ein gesellschaftskritisches Potential. Dieses kann sich sowohl als sozial-produktiv wie auch als sozial-destruktiv erweisen. Religion stellt damit – zumal in ihrer Vielfalt – in mehrfacher Hinsicht ein Ambivalenzphänomen dar, woraus besondere Herausforderungen für die gesellschaftliche Ordnung erwachsen.

Die Herausforderungen für die gesellschaftliche Ordnung werden dadurch potenziert, dass sich nicht die Religion und die Gesellschaft im Übrigen gegenüberstehen, sondern die Gesellschaft in mehrfacher Hinsicht plural verfasst ist. Die Individuen nehmen nicht nur auf dem Feld der Religion oder Weltanschauung am gesellschaftlichen Leben teil, sondern auch in Politik, Kultur und Freizeitverhalten, Wirtschaft und Bildung. Hier finden sich jeweils ganz unterschiedliche Ausprägungen und Kombinationen. Dabei kann die Religion oder Weltanschauung dadurch besondere Wirkung entfalten, dass sie auch die Betätigung auf anderen Feldern beeinflusst. Eindeutige Ableitungen sind jedoch praktisch ausgeschlossen.

Für das Recht, dem wegen des Geltungsanspruchs seiner Normen und den Instrumenten seiner Sanktionierung für die gesellschaftliche Ordnung eine besondere Bedeutung zukommt, ergeben sich aus der geschilderten Relevanz der Religion drei Herausforderungen: Zum einen verdient die Religion der Individuen und Gemeinschaften jeweils besonderen Schutz – und zwar um ihrer selbst willen. Zum anderen nötigt die (potentielle) soziale Destruktivität der Religion, die garantierte Freiheit einzuhegen und eine pluralismusfähige allgemeine Ordnung zu schaffen. Das Konfliktpotential nimmt mit der religiös-weltanschaulichen Pluralität zu und dies umso mehr, als auch sich areligiös verstehende Menschen zunehmend weltanschaulichen Eifer an den Tag legen. Schließlich besteht auch ein Interesse, die soziale Produktivität der Religion für die Gesellschaft fruchtbar zu machen, sei es, dass sozial-karitativem Handeln Raum gegeben wird, sei es, dass die der Religion eigentümlichen Sinnressourcen und ihr Friedenspotential zur Geltung kommen sollen.

II.

Modelle des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften

Die geschichtliche Entwicklung hat dazu geführt, dass sich in den Staaten verschiedene Modelle für den Umgang mit Religion und Weltanschauung etabliert haben. Dabei können drei (bzw. vier) Typen unterschieden werden.

(1) Das Modell der *Staatskirche* zeichnet sich durch eine enge institutionelle und funktionelle Verbindung des Staates mit einer Kirche aus. So nehmen staatliche Organe Aufgaben der Kirchenleitung wahr, während der Kirche staatliche Verwaltungsaufgaben, beispielsweise im Friedhofs- und Personenstandswesen, übertragen sind. Das Staatsoberhaupt hat damit auch leitende Funktion für die Kirche. Beispiele sind England, Dänemark und Finnland. Historisch war es in ganz Europa verbreitet.

(2) Das Modell der *strikten Trennung* steht am anderen Ende der Skala. Es zeichnet sich dadurch aus, daß die öffentliche Rolle der Religionsgemeinschaften zurückgedrängt wird und ihnen keine besondere Stellung, sondern lediglich der Status einer zivilrechtlichen Vereinigung zukommt. Prominentes Beispiel ist Frankreich in seinen Grenzen von 1905. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass eine strikte Trennung kaum durchzuhalten ist.

(3) Das Modell der *Kooperation* kommt innerhalb der EU am häufigsten vor. Es geht von einer grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche aus. Aber den Religionsgemeinschaften wird ein besonderer rechtlicher Status eingeräumt. Sie werden nicht wie beliebige andere pri-

vate Vereinigungen behandelt und können sich damit ihrem religiösen Selbstverständnis gemäß organisieren und besonders wirkungsvoll agieren. Beispiele sind Deutschland, Belgien und Luxemburg.

Als ein viertes Modell wird das der *traditionellen Gewichtung* für solche Staaten vorgeschlagen, die zwar dem Kooperationsmodell zugerechnet werden können; in denen aber aufgrund der Religionsgeschichte des Landes einer bestimmten Kirche eine herausragende und prägende Rolle zukommt und dies auch in der Staatsverfassung seinen Niederschlag findet. Beispiele sind Irland (bis 1972), Spanien und Italien, die besonders durch die römisch-katholische Kirche geprägt sind. Dieses Modell steht dem der Staatskirche ziemlich nahe.

III.

Das deutsche Modell

Das deutsche Religionsverfassungsrecht findet seine Grundlagen in der Garantie der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und im institutionellen Religionsverfassungsrecht nach Art. 140 GG. Durch diese Bestimmung werden diejenigen Artikel der Weimarer Reichsverfassung von 1919 zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen. Diese Regelungen waren darauf angelegt, die Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen, den seinerzeit bestehenden Kirchen ihren Rechtsstatus zu erhalten und allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleiche Rechte zu gewähren, sie als von „gleicher Ehre“ anzusehen. Aus der historischen Situation heraus lassen sich diese Bestimmungen als Normen zur Umsetzung der Trennung von Staat und Kirche begreifen. Zugleich kann man in ihnen einen systematischen Entwurf für ein pluralismusfähiges Religionsverfassungsrecht erkennen, dessen Klugheit sich gerade in unserer Zeit erweisen wird. Die wesentlichen Elemente sind die Trennung von Staat und Kirche, das Grundrecht der Religionsfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als besonderer Organisationsform.

(1) Die seit 1918 bestehende *Trennung von Staat und Kirche* betrifft in ihrer formellen Dimension ihre Organisation. Staat und Kirche stehen sich als eigenständige Körperschaften gegenüber und haben ihren jeweils eigenen Organisationsaufbau. Die organisatorische Trennung schließt andererseits Kooperation zwischen Staat und Kirche nicht aus. Diese ist vielmehr geboten, wenn ein bestimmter Lebenszusammenhang sowohl staatliche als auch kirchliche Aufgaben betrifft. So ist in staatlichen Einrichtungen immer dann eine Beteiligung von

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nötig, wenn es um religiös-weltanschauliche Fragen geht. Der Staat kann dann gar nicht alleine handeln.

Denn die Trennung von Staat und Kirche hat außerdem eine inhaltliche Dimension. Dem Staat ist es verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren oder eine Staatsreligion oder Staatsweltanschauung auszubilden. Die Beurteilung religiöser und weltanschaulicher Fragen steht nicht dem Staat, sondern den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und ihren Mitgliedern zu. Der Staat ist zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Die Maßstäbe, nach denen er das Verhalten – nicht die Lehre – von Religionsgemeinschaften beurteilt, können sich nur aus der Verfassungsordnung ergeben. Das staatliche Religionsrecht kann damit immer nur ein Rahmenrecht sein, dessen inhaltliche Ausfüllung vom Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften abhängt.

(2) Die *Religionsfreiheit* – das wohl vornehmste unter den Grundrechten – ist in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verankert. Danach sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich und die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Was dabei unter Religion zu verstehen sei, wird durch das Grundgesetz nicht normiert, sondern vorausgesetzt. Einhellig geht die Jurisprudenz davon aus, dass es um eine Gesamtsicht auf die Welt und die Stellung des Menschen, seine Herkunft und sein Ziel sowie auf Beziehungen zu Mächten außerhalb seiner Verfügung und seines innerweltlichen Erfahrungsraumes geht. Diese Beschreibung leistet jedoch nur eine erste Annäherung. Bei der näheren Bestimmung von Religion ist zur Kenntnis zu nehmen, dass den verschiedenen Religionen ein jeweils Eigentümliches Religionsverständnis zugrunde liegt, das nicht auf einen einheitlichen Begriff gebracht werden kann. Jedes Religionsverständnis ist darum in hohem Maß selbstreferentiell. „Als Religion ist zu beobachten, was religiöse Kommunikation als religiöse Kommunikation (an)erkennt.“⁴ Dem Religionsrecht kommt dabei die Aufgabe zu, gerade diese besondere Selbstdeutungsfunktion der Religion zu schützen. Darum muss das Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft bei der Bestimmung von Religion berücksichtigt werden.

Während in den Anfangsjahren der Bundesrepublik unter Religionsausübung vorrangig gängige Betätigungen ritueller und kultischer Art wie Gottesdienst, Glockenläuten, Prozessionen, Wallfahrten und das Zeigen von Kirchenfahnen verstanden wurden, hat das Bundesverfassungsgericht den Schutzbereich dieses Grundrechts wesentlich weiter interpretiert. Anlass

⁴ Hans Michael Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 58.

dafür bot eine Sammlung von gebrauchten Gegenständen für karitative Zwecke.⁵ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird jeder darin geschützt, sein gesamtes Verhalten an seiner Religion auszurichten. Damit können auch Handlungen geschützt sein, deren religiöser Charakter allein in der Motivation des Grundrechtsträgers besteht. Weil dadurch das Grundrecht der Religionsfreiheit uferlos zu werden droht, wird immer wieder vorgeschlagen, den Schutzbereich einzugrenzen, wobei wegen der geschilderten Abhängigkeit vom religiösen Selbstverständnis überzeugende Abgrenzungen noch nicht gelungen sind. Von denjenigen, die sich auf die Religionsfreiheit berufen, ist zu fordern, dass sie plausibilisieren, warum ein bestimmtes Verhalten in den Schutzbereich dieses Grundrechts fällt.

Es ist offensichtlich, dass nicht jede Handlung, von der jemand behauptet, sie sei religiös motiviert, auch vollzogen werden darf. Die Freiheit der Religionsausübung findet – wie jede Freiheit – ihre Schranken an anderen durch die Verfassung geschützten Freiheiten und Gütern. Im Falle einer Kollision der Religionsfreiheit mit einem anderen Verfassungsgut ist durch Abwägung ein verträglicher Ausgleich zu finden. Der Gesetzgeber hat dabei die Aufgabe, die allgemeinen Vorgaben der Verfassung zu konkretisieren.

Die Religionsfreiheit kann schließlich – wie die meisten anderen Grundrechte – nicht nur durch Individuen, sondern auch gemeinschaftlich ausgeübt werden. Der Gemeinschaftsbezug ist schon in dem skizzierten Religionsverständnis angelegt, das auf einen religiösen Kommunikationszusammenhang rekurriert. Im Unterschied zu anderer gemeinschaftlicher Freiheitsbetätigung sieht das Verfassungsrecht für Religionsgemeinschaften allerdings Spezialbestimmungen vor.

(3) Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert das *Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften* in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Jede Religionsgesellschaft kann ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Dazu gehören insbesondere Lehre und Kultus, Verfassung und Organisation, Ausbildung der Geistlichen, Rechtsstellung der Mitglieder, Vermögensverwaltung und Diakonie. Dabei stehen den Religionsgemeinschaften alle Rechtsformen des bürgerlichen Rechts zur Verfügung.

Seine Schranke findet das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften am „für alle geltenden Gesetz“. Was darunter zu verstehen sei, ist seit Bestehen der Norm unterschiedlich beantwortet worden. Leitender Gesichtspunkt ist der Gedanke der Allgemeinheit. Ein für alle geltendes Gesetz soll Religionsgemeinschaften nicht *als* Religionsgemeinschaften in besonderer Weise betreffen. So stellte die *Heckelsche* Formel auf die besondere Bedeutung des

⁵ BVerfGE 24, 236 (Rumpelkammer).

Rechtsgutes ab, das durch ein Gesetz geschützt wird. Die Koordinationslehre der 1950er Jahre suchte einen Bereich abzugrenzen, in dem ausschließlich die kirchliche Selbstordnungskompetenz greift und staatliche Regulierung *per se* ausgeschlossen sei. Nach der heute überwiegend vertretenen Abwägungslehre ist einerseits festzustellen, welches Rechtsgut durch ein staatliches Gesetz geschützt werden soll, andererseits in welchem Maß eine Religionsgemeinschaft in ihrem Selbstverständnis durch die Regelung tangiert wird. Letztlich läuft es damit auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Eine Norm ist ein für „alle geltendes Gesetz“, wenn sie dem legitimen Schutz eines Rechtsgutes dient, ohne das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

(4) Um den besonderen Organisationserfordernissen der Religionsgemeinschaften Rechnung zu tragen, ist in Art. 137 Abs. 5 WRV der Status als *Körperschaft des öffentlichen Rechts* vorgesehen. Die Garantie des Körperschaftsstatus ist zunächst darauf zurückzuführen, dass mit diesem Begriff der 1919 für die Kirchen (und jüdischen Gemeinden) bestehende Rechtszustand erfasst werden sollte; dieser sollte nicht geschmälert werden. Über die genaue Bedeutung des Körperschaftsstatus hat man sich seinerzeit keine Rechenschaft gegeben. Auch heute gibt es verschiedene Lesarten – wobei hier von der ihrerseits systemwidrigen Infragestellung als „verfassungswidrigem Verfassungsrecht“ abgesehen werden soll:

– Eine institutionell-materielle Lesart betont, dass mit dem Körperschaftsstatus eine besondere, auf partnerschaftliche Kooperation angelegte Beziehung zum Staat begründet wird. Die Religionsgemeinschaften mit diesem Status wirken zusammen mit dem Staat zugunsten des Allgemeinwohls. Nach dieser Lesart erscheint es angemessen, die Bedeutung einer Religionsgemeinschaft im öffentlichen Leben bei der Verleihung der Körperschaftsrechte zu berücksichtigen.

– Die grundrechtlich-funktionale Lesart versteht den Körperschaftsstatus als ein Mittel für die effektivere Ausübung der Religionsfreiheit. Durch diesen Status werden die religiöse Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Betätigungsfreiheit der Religionsgemeinschaften, die schon in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG begründet sind, effektiviert. Folgewirkungen, die dem Gemeinwohl dienen, werden damit nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zur normativen Anforderung erhoben.

Wie oben betont wurde, ist das Religionsverfassungsrecht als säkulares Rahmenrecht zu interpretieren. Bei Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV geht es darum nicht um die Verleihung eines „rät-

selhaften Ehrentitels“⁶, sondern um die Verleihung bestimmter mit dem Körperschaftsstatus verbundener Rechte. Diese ergeben sich aus der gefestigten Interpretation von Art. 137 Abs. 5 WRV und aus einfachgesetzlichen Normen, die auf diesen Status Bezug nehmen. Als wesentliche Elemente lassen sich die Organisationsgewalt, Dienstherrenfähigkeit, Rechtsetzungsgewalt, sowie Widmungs-, Parochial- und Besteuerungsrecht ausmachen. Der Status ermöglicht den Religionsgemeinschaften, ihre Organisation und ihr Handeln öffentlich-rechtlich zu gestalten. Damit haben sie in weit größerem Maß als in den Formen des Privatrechts die Möglichkeit, sich so zu organisieren, wie es ihrem religiösen Selbstverständnis entspricht. Der möglicherweise bestehende Widerspruch zwischen privatrechtlichem Kleid und religionsrechtlicher Binnenordnung kann so überwunden werden.

Bei einer solchen Interpretation des Körperschaftsstatus ist es möglich, dem nüchternen Gestus von Art. 137 Abs. 5 WRV folgend die Anforderungen an die Religionsgemeinschaften an den Funktionsbedingungen des Religionsverfassungsrechts zu orientieren. Der Verfassungstext nennt hierzu allein die Gewähr der Dauer, die durch die Zahl der Mitglieder und die Verfassung gegeben sein muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss hinzukommen, dass die Grundlagen des bestehenden Verfassungsrechts nicht beeinträchtigt werden. Eine besondere Anerkennungswürdigkeit oder Staatsloyalität ist darüber hinaus nicht zu fordern. –

So setzt das Religionsverfassungsrecht auf der Grundlage der Trennung von Staat und Religion beide in ein freiheitsförderndes Verhältnis: Der Staat ist Herr der Rechtsordnung, der die Religionsgemeinschaften subordiniert sind. Diese Ordnung ist als säkulare Rahmenordnung freiheitsfunktional ausgebildet. Darum garantiert sie das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und berücksichtigt ihr Selbstverständnis bei der Ausfüllung der staatlichen Normen. Der umfassende Geltungsanspruch sowohl der staatlichen Rechtsordnung als auch unterschiedlicher religiöser Lebensorientierungen werden so miteinander in Ausgleich gebracht.

IV.

Gegenwärtige Herausforderungen

In den letzten zwei Jahrzehnten hat die Diskussion um das Religionsrecht eine bemerkenswerte Konjunktur genommen. Kritisch wird gefragt, ob die bestehenden Regelungen in der ge-

⁶ *Rudolf Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 1–14 (9).

genwärtigen Lage noch angemessen sind. Auslöser dafür sind gesellschaftliche Entwicklungen, die ich nicht analysieren, aber kurz skizzieren will.

Zum einen haben wir es nicht mehr mit zwei großen Konfessionen und wenigen Menschen anderer Religion zu tun. Die Zunahme der Kirchenaustritte seit den 1970er Jahren, der Rückgang der Taufquote und die Zuwanderung aus anderen Ländern haben dazu geführt, dass die religiös-weltanschauliche Landschaft bunter geworden ist. In etwas vergrößerten Zahlen kann man sagen, dass heute noch jeweils 30 % der Bevölkerung in Deutschland evangelische und römisch-katholische Christen sind. Etwa 5 % kann man dem Islam zurechnen und weniger als 5 % anderen Religionsgemeinschaften. Die übrigen 30 % sind konfessionslos und weltanschaulich höchst unterschiedlich orientiert.

Während die Bedeutung der Religion also statistisch zurückgeht, findet sie gleichwohl zunehmend Aufmerksamkeit. Die Vorstellung eines fortschreitenden Absterbens der Religion hat sich als irrig erwiesen. Religion tritt stattdessen prägnant und vielfältig in Erscheinung. Die Kirchenmitgliedschaft verliert zwar ihre gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, wird damit aber auch stärker zu einem Ausdruck religiösen Bewusstseins. Man ist nicht mehr aus anderen Gründen als der Religion genötigt, einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Die Zahlen mögen zwar abnehmen. Aber die Bedeutung des Phänomens „Religion“ bleibt bestehen.

In der öffentlichen Wahrnehmung lassen sich ganz konträre Reaktionsweisen beobachten. Auf der einen Seite findet sich eine verbreitete Indifferenz oder gar Ignoranz gegenüber religiösen Fragen. Dies geht einher mit einem bemerkenswerten Rückgang von Kenntnissen über religiöse Themen – auch wenn diese durchaus noch kulturprägende Wirkung haben. Auf der anderen Seite ist eine Dramatisierung zu beobachten, die ausgelöst ist durch die Begegnung mit fremden Kulturen und Religionen, aber auch durch religiös konnotierte Konflikte. Für beides, die Indifferenz und die Dramatisierung, lassen sich m.E. im Wesen der Religion Gründe finden. Denn zum einen drängt sich das Thema im Alltagsvollzug nicht notwendigerweise auf, zum anderen geht die Religion diejenigen, die sie angeht, unbedingt an und wird damit für das ganze Leben bestimmend. Und dafür können auch Menschen, die sich als areligiös verstehen, ein bemerkenswertes Gespür haben.

Schließlich wird die Diskussion dadurch angetrieben, dass die Entwicklung ausgesprochen komplex ist. So ist eine erhebliche Ungleichzeitigkeit der Entwicklungen zu beobachten. Auseinandersetzungen wie z.B. diejenige über die historische Interpretation heiliger Schriften liegen für manche Religionsgemeinschaften weit zurück, bei anderen werden sie geführt oder

verweigert. Auf staatlicher Seite wird das nationale Religionsrecht überlagert durch die europäische Entwicklung. Zwar bleibt den Staaten gerade im Religionsrecht ein weiter Gestaltungsspielraum. Aber die europäische Ordnung entfaltet eine katalytische Wirkung und ist geeignet, diejenigen Entwicklungen der nationalen Rechtsordnungen zu verstärken, die eine zunehmende Konvergenz dieser Ordnungen bewirken.

V.

Potentiale und Perspektiven

Die zentrale Herausforderung der Gegenwart liegt in der Bewältigung der religiös-weltanschaulichen Pluralität, die sich in immer stärkerer Weise zeigt. Diese ist zunächst als ein Faktum hinzunehmen, kann aber auch als Ausdruck von Freiheit prinzipiell begrüßt werden. Zwei einander entgegengesetzte, dann aber in eigentümlicher Weise wiederum sehr ähnliche Ansätze können als Hierarchisierungs- und Distanzierungsmodell beschrieben werden. Vertreter der Hierarchisierung fragen danach, welchen Beitrag die Religionsgemeinschaften für die Geltungs- und Realisierungsbedingungen der freiheitlichen Verfassungsordnung erbringen. Der Verfassungsstaat wird dann gerne als säkulare Frucht christlichen Erbes verstanden, woraus sich ein entsprechender Vorrang der christlichen Kirchen ergeben soll. Vertreter der Laizierung treten für die Zurückdrängung aller Religion aus der Öffentlichkeit ein und behaupten einen Vorrang des Neutralitätsprinzips.

Beide Ansätze verfehlen jedoch den Grundgedanken eines freiheitlichen Staatskirchenrechts und der staatlichen Neutralität, indem sie eine bestimmte religiöse bzw. areligiöse Haltung zum religiös-weltanschaulichen Leitparadigma erklären. Sie bewältigen die religiös-weltanschauliche Pluralität nicht, sondern suchen ihr durch die Vorherrschaft einer Position im öffentlichen Leben zu entkommen. Sie weisen beide eine freiheitliche Unterbilanz auf.

Demgegenüber sind die Säkularität und Neutralität des Staates zu bewahren. Die religiös-weltanschauliche Pluralität nötigt zur Herstellung echter Parität zwischen den Religionsgemeinschaften, wie sie im Weimarer Verfassungskompromiss angelegt ist. Gegenüber dem Staat sollen die Religionsgemeinschaften alle „von gleicher Ehre“ sein. Der Staat darf weder eine bestimmte religiöse, noch eine dezidiert areligiöse Haltung einnehmen. Säkularismus und Laizismus entpuppen sich damit als weltanschauliche Fehlinterpretation des Neutralitätsprinzips.

Das Religionsrecht ist als säkulares Rahmenrecht und funktional zu interpretieren. Der Staat schützt die Religion, aber er definiert sie nicht. Die Bestimmung dessen, was Religion, Glaube, Bekenntnis und Religionsausübung sind, überlässt er dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften. Dem Staat ist aufgetragen, für ein friedliches Zusammenleben eine Rahmenordnung zu gewährleisten, die für alle Beteiligten anschluss- und zustimmungsfähig ist. Das geltende Religionsrecht ist eine Frucht dieser Bemühungen, eine Ordnung zu schaffen, die zu ihrer Begründung von den widerstreitenden Wahrheitsansprüchen absieht, sich von diesen emanzipiert und ihre Legitimität daraus gewinnt, dass sie trotz widerstreitender Wahrheitsansprüche ein friedliches Zusammenleben ermöglicht. Damit ist das Religionsrecht den gegenwärtigen Herausforderungen gewachsen und zukunftsfähig, wenn man auch manche Denkgewohnheiten überwinden muss, die sich in den Zeiten einer weitgehenden religiösen Homogenität eingespielt haben.

Das Gleichheitsversprechen gegenüber allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist einzulösen. Ob und wie diese Gemeinschaften davon Gebrauch machen, hängt von ihrer sozialen Realität und ihrem Selbstverständnis ab. Darum werden Unterschiede zwischen diesen Gemeinschaften bestehen bleiben, die sich aus ihrer Mitgliederstärke, ihrem Organisationsgrad und ihrer gesamtgesellschaftlichen Aktivität ergeben können. Dass die beiden großen christlichen Kirchen eine so gewichtige Rolle spielen, liegt darum weniger an einer vermeintlichen Privilegierung, sondern daran, dass sie immer noch die mitgliederstärksten gesellschaftlichen Organisationen sind und sich in hohem Maß gesellschaftlich engagieren. Dabei sind sie gesellschaftliche Akteure wie andere auch.

Um den gesellschaftlichen Frieden zu erhalten, ist von allen Gemeinschaften zu erwarten, dass sie sich aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus in ein konstruktives Verhältnis zur allen gemeinsamen Ordnung setzen. Innerhalb dieser Ordnung bleibt es ihnen unbenommen, in prägnanter und distinkter Weise in Erscheinung zu treten. Dies vermag die Gesellschaft zu bereichern, aber auch herauszufordern. Doch diese Herausforderung sollte sie um ihrer Freiheitlichkeit willen annehmen.